

# Legal Alert

Neuregelung für Gerichtskosten bei Zivilsachen

April 2006

**Seit dem 2. März 2006 gilt das neue Gesetz über Gerichtskosten in Zivilsachen vom 28. Juli 2005 (Gesetzblatt 2005, Nr. 167, Pos. 1398)**

## Richtungen der Änderungen

Eine der Aufgaben des neuen Gesetzes war es, die Kosten betreffenden Bestimmungen zu ordnen, wodurch es zu einer Verschiebung gewisser Regelungen aus dem Zivilverfahrensgesetzbuch ins Kostengesetz (zum Beispiel Kostenbefreiung) und umgekehrt (zum Beispiel Folgen der unterlassenen Entrichtung von Gebühren für Schriftsätze) gekommen ist.

Manche Fragestellungen, die bisher in Verordnungen geregelt waren, wurden ins Gesetz aufgenommen (zum Beispiel Höhe der Gerichtsgebühren), was aus verfassungsrechtlichen Erwägungen notwendig geworden ist, weil öffentlichrechtliche Belastungen in einem Gesetz normiert werden sollten.

Eingeführt wurden wesentliche terminologische Änderungen. Es wurde auf den Begriff „Vorschuss“ verzichtet, den die einheitliche Kategorie „Gebühren“ ersetzen wird. Das Gesetz führt vier Gebührenarten ein, nämlich eine feste, eine verhältnismäßige, eine vorübergehende und eine grundlegende Gebühr. Anders als beim vorherigen Rechtsstand gibt es grundsätzlich eine **Festgebühr**. Neu ist die Grundgebühr (grundlegende Gebühr), die 30 Zloty

beträgt und eigentlich die minimale Gerichtsgebühr bildet.

## Gebührenhöhe

Die neue Regelung hatte die Aufgabe, die Kosten des Zivilverfahrens, die von den Parteien getragen werden, zu senken. Der Realisierung dieses Ziels soll vor allem die Anwendung von Festgebühren als Regel sowie die Senkung der verhältnismäßigen Gebühr von 8% auf 5% dienen.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Verfahrensarten wurde in den Art. 22 bis 76 des Gesetzes geregelt. In vielen Fällen wurden die bisherigen verhältnismäßigen Gebühren durch Festgebühren ersetzt.

Für Wirtschaftssachen haben die Änderungen keinen revolutionären Charakter. Die Gebühren wurden unwesentlich erhöht. Wesentlich teurer geworden ist ein Insolvenzantrag. Die Gebühr beträgt gegenwärtig 1000 Zloty. Verhältnismäßig gering sind Gebühren im vereinfachten Verfahren. Geringe Änderungen sind hinsichtlich der Höhe der Kosten bezüglich der Funktion des Landesgerichtsregisters sowie im Sicherungsverfahren eingetreten.

## Kostenbefreiung

Hinsichtlich der Gerichtskostenbefreiung sieht das Gesetz viele Änderungen vor. Die Regelungen für eine gerichtliche Befreiung befinden sich jetzt im Kostengesetz (zuvor im Zivilverfahrensgesetzbuch).



Die Befreiungen wurden wesentlich eingeschränkt, sowohl mit Hinblick auf den personellen als auch sachlichen Anwendungsbereich. Im Vergleich zum bisherigen Rechtsstand wurde die Beantragung einer Kostenbefreiung durch natürliche Personen erheblich formalisiert. Entgegen entsprechender Erwartungen wurde die Frage einer Gerichtskostenbefreiung für Unternehmer nicht detailliert geregelt.

### **Novellierung des Zivilverfahrensgesetzbuchs**

Das größte Interesse seitens von Unternehmern und professionellen Bevollmächtigten weckt hingegen die mit dem verabschiedeten Kostengesetz erfolgte Novellierung des Zivilverfahrensgesetzbuchs.

Nach den neuen Bestimmungen (Art. 130<sup>2</sup> ZVGB) weist der Gerichtspräsident einen von einem Rechtsanwalt, Rechtsberater oder Patentanwalt (und auch einem Unternehmer selbst) eingereichten Schriftsatz, für den nicht ordnungsgemäß Gebühren entrichtet wurden, ohne Aufforderung zur Gebührenleistung zurück, wenn für den Schriftsatz nicht nur wie bisher eine Festgebühr anfällt, sondern auch eine **verhältnismäßige**, von der Partei auf der Grundlage des Streitwerts zu berechnende, Gebühr zu entrichten ist.

Die von den neuen Vorschriften vorgesehene Möglichkeit, die fehlende Gebühr innerhalb einer Frist von einer Woche seit Zustellung der Verfügung, den Schriftsatz zurückzuweisen, zu leisten, betrifft jedoch schon nicht mehr **Rechts- oder Widerspruchsmittel** (Berufung, Beschwerde, Revision, Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer rechtskräftigen Entscheidung, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Widerspruch gegen Mahnbescheid, Beschwerde gegen Entscheidung des Rechtspflegers). Das bedeutet, dass die Einlegung eines gebührenpflichtigen Rechts- oder Widerspruchsmittels ohne ordnungsgemäße Entrichtung sowohl der festen als auch der **verhältnismäßigen** Gebühr zu seiner Abweisung führen wird.

Diese Sanktion betrifft sowohl Bevollmächtigte als auch Unternehmer selbst. Die neuen Regelungen sorgen für erhebliche Kontroversen und Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Folgen ihrer praktischen Anwendung.

### **Übergangsvorschriften**

Anzumerken ist, dass auf Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeleitet worden sind, die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens in der jeweiligen Instanz Anwendung finden. Auf Vollstreckungsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeleitet worden sind, finden die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens Anwendung.

### **Ansprechpartner:**



Zbigniew Gaj  
zbigniew.gaj@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 743

